

**Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.06.2012**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

**Bekanntgabe der am 22. Mai 2012 und 12. Juni nichtöffentlich gefassten Beschlüsse.
Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 22. Mai 2012**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Karl Ittensohn und Frau Gemeinderätin Birgit Klemenz.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

Beschränkte Ausschreibung nach VOL „Möblierung Hortcontainer Rot“; hier: Auftragsvergabe

Zum Betrieb einer zweiten Hortgruppe der „Räuberhöhle“ durch den Träger „Die kleinen Strolche“ ab August 2012 hat die Verwaltung die Möblierung des Hortcontainers Rot am 11.05.2012 beschränkt unter sieben Bietern nach VOL ausgeschrieben.

Das Leistungsverzeichnis war nach den Erfordernissen des Trägers erstellt worden und entspricht dem üblichen Einrichtungsstandard. Nebenangebote waren in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Der Submissionstermin am 11.06.2012 ergab sechs Angebote, von denen ein Angebot wegen fehlender Einheitspreise nicht gewertet werden konnte.

Nach rechnerischer und fachlicher Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgender Preisspiegel:

Rang	Bieter	Angebotssumme
1.	Stuhlfabrik Benneckenstein GmbH, 38877 Oberharz am Brocken	29.385,32
2.	...	

Somit ist die Firma Stuhlfabrik Benneckenstein, 38877 Oberharz am Brocken, Ortsteil Benneckenstein, die günstigste Bieterin. Die Auftragssumme beläuft sich auf **29.385,32 €**

Die Möbelmanufaktur wurde 1911 im Harz gegründet und 1989 vom jetzigen Geschäftsführer als mittelständischer Betrieb mit 100 Mitarbeitern aus einem ehemaligen VEB-Betrieb übernommen. Sie hat alle Bescheinigungen und Zertifikate sowie eine einschlägige Referenzliste vorgelegt, die sie als zuverlässig und leistungsfähig ausweist. Die Firma ist der Verwaltung auch aus einer vorangegangenen Ausschreibung bekannt.

Die Mittel stehen im Haushaltsplan 2012 bei HHSt. 2.2111.935000_002 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag zur Lieferung von Einrichtung für die zweite Hortgruppe im Hortcontainer der „Räuberhöhle“ an der Parkringschule an die Firma Stuhlfabrik Benneckenstein, 38877, Oberharz am Brocken, Ortsteil Benneckenstein, zur Angebotssumme von 29.385,32 € zu erteilen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

Anpassung Haushaltsansatz Werkrealschule

Bei der Haushaltsstelle der Werkrealschule für die Bewirtschaftung (Energie, Wartung, Versicherung etc.) sind im Haushalt 2012 insgesamt 40.600 € angesetzt, um die Aufwendungen für das erste Jahr des Betriebs der Werkrealschule (WRS) abzudecken.

Dieser Ansatz basiert auf den bisherigen Ansätzen der Hauptschule. Die WRS war 2011 nur 3,5 Monate vor Ort. Aufgrund der Entwicklungen im Jahr 2012 ist es notwendig, den Ansatz an den tatsächlichen Bedarf anzupassen. Neu im laufenden Jahr ist

- ein komplettes Jahr WRS
- der Betrieb der Pelletheizung und
- die gesplittete Abwassergebühr
- Verteilungsschlüssel GS / WRS.

Erstmals absolviert die Werkrealschule ein komplettes Jahr an der Mönchsbergschule mit entsprechenden Kosten.

Weiter wurde die bisherige Heizung in eine mit Pellets versorgte umgestellt, was mit Problemen begonnen hat. Seit Beginn des Betriebes wurden 51,5 t Pellets in einem zunächst falsch eingestellten Brenner verheizt; im März wurden nochmals knapp 15 t geordert.

Dafür wurden bisher rund 14.400 € ausgegeben. Dieser Betrag verteilt sich auf 2011 und 2012, wobei die Dezember-Lieferung in 2011 gebucht wurde. Die Kosten in 2012 von rund 6.800 € wurden rund 3.800 € auf die WRS gebucht; der Rest auf andere Konten.

Die Ausfälle der Pelletheizung und der Spitzenbedarf wurden mit der Kaskadenheizung (Gas) abgedeckt; dafür sind bis Ende Mai 2012 Gasbezugskosten in Höhe von 11.600 € angefallen (Gesamtbedarf 2010: rund 14.400 €; 2011 rund 10.700 €).

Die Kosten für das Abwasser werden aufgrund der gesplitteten Abwassergebühr um rund 1.000 € gestiegen (Wasser + Abwasser 2010: 156 €; 2012 bis 5/12 610 €).

Außerdem entspricht die bisherige Kostenverteilung zwischen Grund- und Werkrealschule nicht den Gegebenheiten; der Schlüssel wird mit dem Haushaltsjahr 2013 umgestellt.

Die mit der Pelletheizung verbundenen Probleme werden von der Verwaltung natürlich nicht hingenommen und hat den höheren Verbrauch an Pellets sowie Gas reklamiert; sie ist darum bemüht, von der Herstellerfirma Ersatz der Kosten zu erreichen.

Aufgrund der vorstehend genannten Kosten ist es notwendig, den Haushaltsansatz 2012 um 20.000 € auf 60.600 € anzuheben.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Haushaltsansatz für die Werkrealschule Konto 1.2130.540000 wird angepasst.

Die dafür notwendigen Mittel in Höhe von 20.000 € werden überplanmäßig genehmigt

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö

Änderung der Vereinsförderrichtlinien;

Berücksichtigung von Spielgemeinschaften und Kooperationen

Die Vereinsförderung basiert zu einem Teil darauf, dass z.B. Sportvereine nach der Zahl der Mannschaften, unterschieden nach Jugend und Senioren, unterstützt werden. Bei Kultur tragenden Vereinen orientiert sich das an Chören, Kapellen etc. So sind in der Förderrichtlinie verschiedene Passus enthalten, die Fördertatbestände umfassen, die auf Mannschaften o.ä. basieren, so z.B.

1. Zahl der an den jeweiligen Verband gemeldeten aktiven Mannschaften/Übungsgruppe/Chor/Kapelle unterschieden nach deren Größe.

Die Zuschüsse betragen bei

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | bis zu 10 Aktiven | 150 € |
| | mehr als 10 Aktiven | 300 € |
| b) | bei kulturellen Vereinen (Chöre, Kapellen etc.) | |
| | bis 10 Aktive | 300 € |
| | mehr als 10 Aktive | 600 € |

Die zurückgehenden Geburtenzahlen wirken sich auch bei den Vereinen aus, für die es schwieriger wird, ausreichend Nachwuchs zu erhalten. Dies führt dazu, dass Spielgemeinschaften/Kooperationen mit anderen Vereinen gebildet werden, verstärkt im Bereich der Jugendmannschaften.

Wenn Spielgemeinschaften/Kooperationen zwischen Vereinen in der Gemeinde gebildet werden, besteht aus Sicht der Verwaltung nicht notwendig, die Vereinsförderung zu ändern, weil sich die an der Spielgemeinschaft/Kooperation beteiligten Vereine einigen können, wie die Förderbeträge aufgeteilt werden.

Sofern allerdings Spielgemeinschaften/Kooperationen mit Vereinen aus anderen Kommunen eingegangen werden, ist es aus Sicht der Verwaltung notwendig, die Förderung auf den Anteil der aus St. Leon-Rot stammenden Spieler/innen bzw. Beteiligten zu begrenzen.

Als Folge dieser Entwicklung sollte die Förderrichtlinie angepasst werden, weil derzeit schon Spielgemeinschaften im sportlichen Bereich bestehen. Basis der künftigen Förderung von Spielgemeinschaften/Kooperationen sollte die Zahl der dem Sportbund gemeldeten Kinder in den Spielgemeinschaften (Mannschaften)/Kooperationen bzw. von Beteiligten in Kooperationen sein, nach Herkunftsorten bzw. jeweiliger Vereinsmitgliedschaft getrennt.

Dies würde bedeuten, dass der in der Förderrichtlinie festgelegte Zuschussbetrag (Beispiel siehe oben) anhand der Zahl der Vereinsmitglieder unserer Gemeinde anteilig an den örtlichen Verein überwiesen wird.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Förderrichtlinie wie folgt fortzuschreiben:

Bei II. Laufende jährliche Vereinsförderung erhalten die bisherigen Absätze des Buchstabens B die Absatznummern 1 bzw. 2.

Die Förderrichtlinie nach II. B. wird durch folgende Absätze ergänzt:

3. Basis der Förderung von Spielgemeinschaften nach Absatz 2 Ziffer 1a ist die Zahl der dem Sportbund für die kommende Spielsaison gemeldeten Spieler/innen (Jugend oder Erwachsene) aus St. Leon-Rot in Mannschaften von Spielgemeinschaften.

Der ermittelte Anteil der in St. Leon-Rot gemeldeten Vereinsmitglieder wird aufgerundet.

4. Basis der Förderung bei dauerhaften, dem Verband gemeldeten Kooperationen in Chören, Kapellen etc. nach Absatz 2 Ziffer 1b ist die Zahl der für die kommende Saison gemeldeten Beteiligten (Jugend oder Erwachsene) aus St. Leon-Rot.

Der ermittelte Anteil der in St. Leon-Rot gemeldeten Vereinsmitglieder wird aufgerundet.

Um die Gleichbehandlung zu erreichen, wird weiter vorgeschlagen bei V. ANERKENNUNG FÜR MEISTERSCHAFTEN VON SPORTTREIBENDEN VEREINEN UND BESTPLAZIERUNGEN VON KULTURELLEN UND SONSTIGEN VEREINEN bei Buchstabe A folgenden Absatz 6 einzufügen:

6. Meisterschaften nach V. Buchstabe A Nr. 1 - 3 werden bei Spielgemeinschaften nach den bei II. Buchstabe B Absatz 3 zu ermittelnden Anteilen bezuschusst.

Weiter ist bei Buchstabe B folgende Bestimmung als vorletzter Satz einzufügen:

Die Zuwendungen bei dauerhaften, dem Verband gemeldeten Kooperationen Kultur tragender und sonstiger Vereinigungen mit auswärtigen Vereinen werden nach den in II. B Absatz 3 enthaltenen Grundsätzen ermittelt.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Förderrichtlinien vom 26.10.2011 werden wie folgt ergänzt.

Bei II. Laufende jährliche Vereinsförderung erhalten die bisherigen Absätze des Buchstabens B die Absatznummern 1 bzw. 2.

Die Förderrichtlinie nach II. B. wird durch folgende Absätze ergänzt:

3. Basis der Förderung von Spielgemeinschaften nach Absatz 2 Ziffer 1a ist die Zahl der dem Sportbund für die kommende Spielsaison gemeldeten Spieler/innen (Jugend oder Erwachsene) aus St. Leon-Rot in Mannschaften von Spielgemeinschaften.

Der ermittelte Anteil der in St. Leon-Rot gemeldeten Vereinsmitglieder wird aufgerundet.

4. Basis der Förderung bei dauerhaften, dem Verband gemeldeten Kooperationen in Chören, Kapellen etc nach Absatz 2 Ziffer 1b ist die Zahl der für die kommende Saison gemeldeten Beteiligten (Jugend oder Erwachsene) aus St. Leon-Rot.

Der ermittelte Anteil der in St. Leon-Rot gemeldeten Vereinsmitglieder wird aufgerundet.

Bei V. ANERKENNUNG FÜR MEISTERSCHAFTEN VON SPORTTREIBENDEN VEREINEN UND BESTPLATZIERUNGEN VON KULTURELLEN UND SONSTIGEN VEREINEN ist bei Buchstabe A folgenden Absatz 6 einzufügen:

6. Meisterschaften nach V. Buchstabe A Nr. 1 - 3 werden bei Spielgemeinschaften nach den bei II. Buchstabe B Absatz 3 zu ermittelnden Anteilen bezuschusst.

Weiter wird bei Buchstabe B folgende Bestimmung als vorletzter Satz eingefügt:

Die Zuwendungen bei dauerhaften, dem Verband gemeldeten Kooperationen Kultur tragender und sonstiger Vereinigungen mit auswärtigen Vereinen werden nach den in II. B Absatz 4 enthaltenen Grundsätzen ermittelt.

Anlage 1

Text der Förderrichtlinie nach den Änderungen:

II. Laufende jährliche Vereinsförderung

B. Betriebskostenzuschuss

1. Er orientiert sich an der Beschaffenheit der Sportanlagen (z.B. Rasen- oder Hartplatz) und an der Größe der Sportanlage. Die Förderung erfolgt durch jährliche pauschale Betriebszuschüsse ohne besonderen Antrag. Mit den Betriebszuschüssen werden sämtliche aus der Unterhaltung der Vereinsanlagen anfallenden Kosten, insbesondere der Gerätebeschaffung, Düngung, Bewässerung, Energie etc., abgegolten. Von der laufenden Förderung sind generell solche Anlagen und Einrichtungen der Vereine ausgenommen, die auch von der Investition her nicht gefördert wurden bzw. werden (z.B. Versammlungs- und Geräteraume, Spielplätze etc.). Die zur Berechnung des laufenden Zuschusses benötigten Daten hat der Verein spätestens zum 15.9. des dem Förderjahr vorangehenden Jahrs unaufgefordert mitzuteilen,

1. bei erstmaligen Antrag auf Förderung und
2. bei Änderungen.

Hinsichtlich der Zahl der Mannschaften ist eine Kopie der an den jeweiligen Verband übermittelten letzten Meldung vorzulegen.

Die Förderung für das Folgejahr verfällt, wenn sie nicht rechtzeitig beantragt wurde oder Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden.

2. Die laufende Vereinsförderung basiert auf folgenden Komponenten:

1. Zahl der an den jeweiligen Verband gemeldeten aktiven Mannschaften/Übungsgruppe/Chor/Kapelle unterschieden nach deren Größe.

Die Zuschüsse betragen bei

- a) bis zu 10 Aktiven 150 €
mehr als 10 Aktiven 300 €
- b) bei kulturellen Vereinen (Chöre, Kapellen etc.)
bis 10 Aktive 300 €
mehr als 10 Aktive 600 €

2. nach Größe und Beschaffenheit der zu unterhaltenden Sportanlagen bei

- Rasensportflächen 0,35 €/je m²
- Tennensportflächen 0,20 €/je m²
- anderen Sportflächen 0,10 €/je m²

3. Basis der Förderung von Spielgemeinschaften nach Absatz 2 Ziffer 1a ist die Zahl der dem Sportbund für die kommende Spielsaison gemeldeten Spieler/innen (Jugend oder Erwachsene) aus St. Leon-Rot in Mannschaften von Spielgemeinschaften.

Der ermittelte Anteil der in St. Leon-Rot gemeldeten Vereinsmitglieder wird aufgerundet.

4. Basis der Förderung bei dauerhaften, dem Verband gemeldeten Kooperationen in Chören, Kapellen etc. nach Absatz 2 Ziffer 1b ist die Zahl der für die kommende Saison gemeldeten Beteiligten (Jugend oder Erwachsene) aus St. Leon-Rot.

Der ermittelte Anteil der in St. Leon-Rot gemeldeten Vereinsmitglieder wird aufgerundet.

V. ANERKENNUNG FÜR MEISTERSCHAFTEN VON SPORTTREIBENDEN VEREINEN UND BESTPLATZIERUNGEN VON KULTURELLEN UND SONSTIGEN VEREINEN

Gefördert werden grundsätzlich nur Meisterschaften oder Bestplatzierungen von Mannschaften, soweit der sie betreuende Verein nach Anlage 1 dieser Richtlinien gefördert wird.

A. Sporttreibende Vereine

Auf Antrag erhält der Verein folgende Zuwendungen für Mannschaftsmeister und Pokalsieger:

1. Jugendmannschaften:

1.1 Jugendmannschaften in der höchsten Spielklasse ihrer Altersgruppe

- Kreis- und Gaumeister, Pokalsieger je Mannschaft	100 €
- Badische Vizemeister je Mannschaft	125 €
- Badische Meister, Pokalsieger je Mannschaft	150 €
- Süddeutsche Vizemeister je Mannschaft	175 €
- Süddeutsche Meister, Pokalsieger je Mannschaft	200 €
- Deutsche Vizemeister je Mannschaft	250 €
- Deutsche Meister, Pokalsieger je Mannschaft	300 €

1.2. Eine Gemeindeförderung von 100 € erhalten alle Jugendmannschaften, die sich zur Badenliga oder Jugendoberliga qualifizieren.

2. Seniorenmannschaften

2.1 Seniorenmannschaften der höchsten Spielklasse, in der der Verein vertreten ist, bei einer Meisterschaft, die gleichzeitig **mit dem Aufstieg** in eine höhere Spielklasse verbunden ist, je Mannschaft 250 €

bei einer Meisterschaft **ohne Aufstieg** in die höhere Spielklasse
je Mannschaft 150 €

2.2 Andere Seniorenmannschaften

Gefördert werden auch Meisterschaften von Mannschaften, die außerhalb der höchsten Spielklasse, in der der Verein vertreten ist, eine Meisterschaft erringen. Zweite Mannschaften erhalten eine Förderung nur nach Punkt 2.2.2. Die Förderung beträgt:

2.2.1 Meisterschaft mit gleichzeitigem Aufstieg in eine höhere Spielklasse je Mannschaft 100 €

2.2.2 Meisterschaft ohne Aufstieg je Mannschaft 75 €

2.3 Pokalsiege von Seniorenmannschaften

Kreis- oder Gaupokalsieger je Mannschaft	150 €
Badischer Pokalsieger je Mannschaft	250 €
Süddeutscher Pokalsieger je Mannschaft	350 €
Deutscher Pokalsieger je Mannschaft	500 €

3. Mannschaftsmeisterschaften, die auf der Addition von Ergebnissen aus Einzelwettbewerben beruhen, werden nicht in die Ehrung einbezogen.

4. Einzelmeister, Einzelbestplatzierungen und Pokalsieger außerhalb von Mannschaftswettbewerben können nur gefördert werden, soweit die betroffene Person einem Verein nach Anlage 1 angehört. Die Förderung erfolgt nach den in Anlage 2 aufgeführten Kategorien und wird zwischen dem Verein und der/dem Bestplatzierten geteilt.

Der Verein erhält 50 % der in Anlage 2 genannten Beträge, die zu fördernde Person 50 % als Gutschein oder Sachgeschenk.

5. Bei mehrfacher Einzelmeisterschaft eines Sportlers wird der Zuschuss für die höchste Meisterschaft gewährt, für jede weitere Einzelmeisterschaft desselben Sportlers nur noch jeweils die Hälfte des entsprechenden Zuschusses.

Bei Einzelmeistern werden bei mehrfach erzielter Meisterschaft maximal drei Titel bei der Ehrung berücksichtigt.

6. Meisterschaften nach V. Buchstabe A Nr. 1 - 3 werden bei Kooperationen nach den bei II. Buchstabe B Absatz 3 enthaltenen Grundsätzen ermittelt.

B. Kulturelle Vereine

Auf Antrag erhält der Verein folgende Zuwendungen für Tagesbestleistungen etc.:

Tagesbestleistung musizierender, singender Verein

je Verein 100 €

Meisterschaft oder Bestplatzierung auf Landes- oder Bundesebene

je Verein 200 €

Die Zuwendungen bei dauerhaften, dem Verband gemeldeten Kooperationen Kultur tragender und sonstiger Vereinigungen mit auswärtigen Vereinen werden nach den in II. B Absatz 4 enthaltenen Grundsätzen ermittelt.

Die Auszahlung der Zuwendungen nach A. und B. wird durch den Bürgermeister nach Abschluss der Meisterschaftsrunde bzw. nach Möglichkeit zur offiziellen Meisterschafts- oder Pokalfeier verfügt.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

„Alter, Pflegebedürftigkeit und Demenz“

Antrag der Kirchlichen Sozialstation Walldorf/St. Leon-Rot e.V. auf Zuschuss zu Einrichtung einer weiteren Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz

Im Jahr 2011 trat die katholische Kirchengemeinde St. Mauritius Rot mit der Bitte an die Gemeinde heran sich des Themas „Betreuung von Demenzkranken und deren Angehörigen“ anzunehmen.

Um das Thema zu erläutern, fanden im Juli und November 2011 zwei Zusammenkünfte mit Vertretern aller Kirchengemeinden, der Sozialstation, der Pflegeeinrichtungen in der Gemeinde sowie Vertretern der Fraktionen des Gemeinderates statt.

Aus den Gesprächen ging hervor, dass alle Pflegedienstleister immer mehr mit dem Krankheitsbild „Demenz“ konfrontiert werden und in diesem Bereich auf finanzieller, personeller und räumlicher Ebene an ihre Grenzen stoßen.

Antrag der Kirchlichen Sozialstation Walldorf/St. Leon-Rot e.V. auf Zuschuss zur Einrichtung einer weiteren Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz

Die kirchliche Sozialstation Walldorf/ St. Leon-Rot e.V. bietet seit März 2006 eine sog. „Betreute Gruppe“ für demenzkranke Menschen im frühen, mittleren und späten Erkrankungsstadium an. Die Gruppe trifft sich unter anderem zur Entlastung der pflegenden Angehörigen einmal wöchentlich an einem Nachmittag.

Die Plätze der bestehenden Gruppe sind belegt. Es besteht eine Warteliste.

Die Sozialstation hat einen Antrag auf Übernahme der Kosten für den Betrieb einer weiteren Gruppe von ca. 22.700 € jährlich gestellt, da sie den Betrieb einer zweiten Gruppe nicht selbst finanzieren kann.

In der Gruppe sollen maximal 10 Teilnehmer, an einem Nachmittag wöchentlich für 2,5 Stunden betreut werden.

Der Zuschussantrag mit Konzeption der Betreuungsgruppe und Aufschlüsselung der Kosten ist beigefügt (**Anlage 1**).

Aufgabenträger und Ansprechpartner für das Thema „Altenhilfe“ sind grundsätzlich der Landkreis und die Pflegekassen. Über die Kreisumlage ist die Gemeinde an den Aufwendungen des Landkreises beteiligt.

Es handelt sich nicht um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde.

In § 1 SGB I sind die Aufgaben des Sozialgesetzbuches geregelt:

- 1) *Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.*
- 2) *Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.*

§ 21 a SGB I regelt die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung sowie die Zuständigkeit:

(1) *Nach dem Recht der sozialen Pflegeversicherung können in Anspruch genommen werden:*

1. *Leistungen bei häuslicher Pflege:*
 - a) *Pflegesachleistung,*
 - b) *Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen,*
 - c) *häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson,*
 - d) *Pflegehilfsmittel und technische Hilfen,*
2. *teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege,*
3. *Leistungen für Pflegepersonen, insbesondere*
 - a) *soziale Sicherung und*
 - b) *Pflegekurse,*
4. *vollstationäre Pflege.*

(2) *Zuständig sind die bei den Krankenkassen errichteten Pflegekassen.*

Der Rhein-Neckar-Kreis hat Ende 2010 sog. Pflegestützpunkte in Walldorf und Weinheim eingerichtet. Die Pflegestützpunkte sind Ansprechpartner für alle Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen und geben Informationen bei der Inanspruchnahme von Leistungen und der Organisation von Hilfsangeboten.

Die Pflegestützpunkte sollen zur Vernetzung der bestehenden Strukturen beitragen und medizinische, pflegerische, soziale und hauswirtschaftliche Angebote berücksichtigen (siehe Flyer **Anlage 2**).

Im Rhein-Neckar-Kreis wurden für die Pflegestützpunkte 2,5 Vollzeitstellen geschaffen. Die Finanzierung erfolgt zu 2/3 durch die Pflegekassen und zu 1/3 durch den Landkreis.

Laut Auskunft der Leiterin des Pflegestützpunkts in Walldorf können die Pflegestützpunkte mit ihrer gegenwärtigen personellen und finanziellen Ausstattung z.B. den Aufbau von Gruppen für Demente oder die Organisation von Infoveranstaltungen in den einzelnen Gemeinden nicht leisten.

Anlage 3 informiert zu den Leistungen des Bundes für Demenzkranke.

Inwieweit vom Kreis Zuschüsse für die Einrichtung einer weiteren Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz abgerufen werden können, wird von der Verwaltung derzeit noch geklärt. Der Gemeindezuschuss für die Einrichtung einer weiteren Betreuungsgruppe wird dann um den Zuschuss des Kreises gekürzt werden.

Darüber hinaus hält es die Verwaltung im Hinblick auf die bisherige Praxis bei freiwilligen Leistungen für angemessen, einen eigenen Kostenbeitrag der Teilnehmer einzufordern.

Dieser Kostenbeitrag sollte mind. 1/3 der Gesamtkosten betragen. Außerdem sollte sichergestellt sein, dass die Förderleistung der Gemeinde St. Leon-Rot ausschließlich Gemeindebürgern zugute kommt. Über die Ausschreibung der im Haushalt 2012 vorgesehenen neuen Stelle mit Arbeitsschwerpunkt Demenz soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Die Gemeindeverwaltung erarbeitet derzeit ein Anforderungsprofil.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge über den Zuschussantrag der Kirchlichen Sozialstation Walldorf/St. Leon-Rot e.V. entscheiden und die Förderkonditionen zur Bezuschussung konkret festlegen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

Personalangelegenheiten; hier: Stellenausschreibung Klimaschutz/Energiemanager/in

Bereits bei den Beratungen zum Haushalt 2012 wurde über eine neue Stelle für einen Klimaschutz/Energiemanager/in, angesiedelt beim Bauamt, diskutiert und grundsätzlich von der Mehrheit des Gemeinderats befürwortet. Grundsätzlich sieht die Verwaltung bzw. das Bauamt das Anforderungsprofil so wie es dem beigefügten Konzept für eine Stellenausschreibung zu entnehmen ist.

Aufgrund von entsprechenden Auswertungen von Stellenausschreibungen mit ähnlichem Anforderungsprofil über das letzte Jahr, wird eine Besetzung in Entgeltgruppe 10 als wahrscheinlich angesehen, vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Stellenbeschreibung bzw. Stellenbewertung.

Es wird hier nochmals darauf hingewiesen, dass das Thema Energiemanagement bzw. Klimaschutz einen immer höheren Stellenwert bei der täglichen Arbeit einnimmt. Allein die Tatsache, dass zwischenzeitlich die Metropolregion ein Klimaschutzkonzept erstellt hat und auch der Rhein-Neckar-Kreis zwischenzeitlich Klimaschutzleitlinien erarbeitet hat und nun ein kreisweites Klimaschutzkonzept erarbeiten wird, zeigt welchen Stellenwert die Thematik zwischenzeitlich auch und vor allem im öffentlichen Bereich eingenommen hat. Der Kreis wird nun als nächste Stufe kreisübergreifend einen Wärmetatlas erstellen sowie eine CO₂-Bilanz aufstellen. Allein hierfür sind im Kreishaushalt 250.000 € vorgesehen. Die Gemeinden sind deshalb nach Ansicht der Verwaltung gut beraten entsprechendes Know-how in Verbindung mit entsprechend ausgebildeten und geschulten Personal ebenfalls auf der Gemeindegseite zu rekrutieren.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stelle für einen Klimaschutz/Energiemanager/in gemäß dem beigefügten Konzept für eine Stellenausschreibung auszuschreiben.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

Einrichtung eines gemeindlichen Vollzugsdienstes

Schon mehrfach war in der Vergangenheit die Frage behandelt worden, einen Gemeindevollzugsdienst einzurichten. Zuletzt entschied der Finanzausschuss, im Haushalt 2012 Mittel für eine befristete Stelle (zwei Jahre) aufzunehmen.

Der Haushalt wurde vom Gemeinderat im Januar 2012 beschlossen.

Nach § 80 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) können sich die Ortspolizeibehörden zur Wahrnehmung bestimmter, auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen. Es muss sich hierbei um Personen handeln, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen. § 80 PolG lässt weder die Privatisierung polizeilicher Vollzugsaufgaben, noch deren Wahrnehmung durch beauftragte Unternehmen zu. § 80 PolG soll es den Gemeinden vor allem ermöglichen, örtliche Vollzugsaufgaben der Polizei, denen sich der Polizeivollzugsdienst wegen vordringlicher Aufgaben nicht oder nicht mit der gewünschten Intensität widmen kann, mit eigenen Vollzugskräften wahrzunehmen.

Die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete ist in zweierlei Hinsicht beschränkt:

1. Sie dürfen nur **Aufgaben im Gemeindebereich** wahrnehmen (die örtliche Zuständigkeit kann nicht weitergehen, als die der bestellenden Ortspolizeibehörde).
2. Außerdem dürfen sie nur zur **Erfüllung bestimmter polizeilicher Aufgaben** bestellt werden. Welche Aufgaben dies im Einzelnen sind, regelt § 31 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (siehe **Anlage 1**).

In der Praxis liegt der Schwerpunkt bei den Aufgaben im Bereich des ruhenden Verkehrs, des Umweltschutzes und des Feldschutzes. Die Ortspolizeibehörden können aus dem Katalog des § 31 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) diejenigen Sachgebiete und Vollzugsaufgaben nach den örtlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten frei auswählen, die sie auf gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragen.

Hat eine Gemeinde gemeindliche Vollzugsbedienstete im Sinne des § 80 PolG bestellt, so kann sie diesen neben polizeilichen Vollzugsaufgaben auch Verwaltungsaufgaben übertragen, insbesondere die Wahrnehmung von Aufgaben, die den Gemeinden als Ortspolizeibehörden obliegen.

Soweit die Gemeinden Bußgeldbehörden im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes sind, können sie die gemeindlichen Vollzugsbediensteten zugleich als Außenbeamte der Bußgeldbehörde einsetzen, die die Befugnisse der Bußgeldbehörde nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz im Außendienst wahrnehmen.

Auch sonstige Aufgaben des Außendienstes können den gemeindlichen Vollzugsbediensteten übertragen werden, z.B. Zustellungen und Sachverhaltsfeststellungen.

Sie können auch zu Vollstreckungsbeamten im Sinne des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bestellt werden und sind dann zur Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen nach Maßgabe des Vollstreckungsgesetzes befugt.

Ferner ist es zulässig, die gemeindlichen Vollzugsbediensteten mit nichtpolizeilichen Aufgaben (z.B. Botengängen) zu betrauen.

Bei ihrer Tätigkeit unterliegen die gemeindlichen Vollzugsbediensteten als Teil der Ortspolizeibehörde der gleichen Dienst- und Fachaufsicht wie diese selbst. Der Bürgermeister ist nach § 44 Abs. 4 der Gemeindeordnung Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der gemeindlichen Vollzugsbediensteten. Je nach Größe und Organisationsstruktur der Gemeindeverwaltung können die gemeindlichen Vollzugsbediensteten noch weitere unmittelbare Vorgesetzte haben.

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindevollzugsdienstes richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Eine Einflussnahme auf die Ausübung der Tätigkeit durch den Bürgermeister oder Gemeinderat wird nicht vorgenommen.

Über Ausbildung, Dienstkleidung, Dienstbezeichnungen, Dienstaussweise und Ausrüstung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten trifft das Polizeigesetz keine näheren Bestimmungen.

Die Gemeinden sind nach § 56 Abs. 1 Gemeindeordnung verpflichtet, bei der Einstellung auf die erforderliche persönliche und fachliche Eignung zu achten. Dabei ist im Hinblick darauf, dass die gemeindlichen Vollzugsbediensteten bei der Erfüllung ihrer polizeilichen Vollzugsaufgaben die volle Rechtsstellung von Polizeibeamten haben, ein strenger Maßstab anzulegen. Deshalb ist eine gründliche Einführung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten in ihre Aufgaben und eine regelmäßige Fortbildung erforderlich.

Es ist nicht vorgeschrieben, aber zweckmäßig, dass die gemeindlichen Vollzugsbediensteten eine besondere Dienstkleidung tragen. Diese kann von der Gemeinde festgelegt werden, muss aber die eindeutige Unterscheidbarkeit gegenüber dem Polizeivollzugsdienst gewährleisten.

Die Ausrüstung muss den jeweils übertragenen Vollzugsaufgaben entsprechen. Eine Ausstattung mit Schusswaffen ist nur nach Maßgabe der waffenrechtlichen Vorschriften zulässig und in der Regel nicht erforderlich.

§ 32 DVO PolG verpflichtet die Ortspolizeibehörden, öffentlich bekannt zu machen, welche polizeilichen Vollzugsaufgaben in der betreffenden Gemeinde auf gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragen sind. Durch die öffentliche Bekanntmachung soll im Interesse der Rechtssicherheit den Einwohnern der Gemeinde und darüber hinaus der gesamten Öffentlichkeit Klarheit darüber gegeben werden, auf welchen Sachgebieten in der betreffenden Gemeinde mit einem Tätigwerden von gemeindlichen Vollzugsbediensteten zu rechnen ist und zu welcher Art von polizeilichen Vollzugsmaßnahmen diese befugt sind.

Die Kosten, die durch die Bestellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten entstehen, sind nach § 82 Abs. 1 Polizeigesetz von den Gemeinden zu tragen, da es sich um Kosten der Ortspolizeibehörden handelt.

Jedoch fließen der Gemeinde sämtliche mit der Tätigkeit der Vollzugsbediensteten verbundenen Einnahmen zu. Die Anzahl der Vollzugsbediensteten einer Gemeinde ist nach Rücksprache mit den umliegenden Gemeinden (**Anlage 2**) von verschiedenen Faktoren abhängig:

1. Art und Umfang der übertragenen Aufgaben
2. Dienstzeitgestaltung
3. Je nach Dienstgeschäft und Dienstzeit (z.B. abends) aus Sicherheitsgründen mindestens 2 Personen

Wie in jeder anderen Kommune auch bestehen in St. Leon-Rot Satzungen, deren Einhaltung zu überwachen ist. An erster Stelle sind hier die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung), die Friedhofsordnung, die Streupflicht-Satzung oder die Marktsatzung zu nennen.

In den letzten Jahren häufen sich die Forderungen aus dem Gemeinderat und aus der Bevölkerung nach Überwachung und Überprüfung bestimmter Regeln und Verhaltensweisen. Dabei wird vom Schutz gegen Lärmbelästigung bis hin zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen das gesamte Spektrum der örtlichen polizeilichen Umweltschutzverordnung erfasst.

Die Beschwerden über wilde Müllablagerungen in Feld und Wald nehmen ständig zu. Durch die Mitarbeiter im Bauhof werden derzeit monatlich ca. 10 m³ wilder Müll eingesammelt.

Die Forderungen nach Geschwindigkeitsüberwachungen in den 30 km-Zonen, nach Regulierung und Überwachung des ruhenden Verkehrs werden immer lauter, weil immer rücksichtsloser gefahren und geparkt wird.

Die Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen können mit dem vorhandenen Personal nicht über die bisherigen vier Kontrolltage jährlich hinaus ausgeweitet werden.

Der Polizeivollzugsdienst zieht sich aus den in § 31 DVO PolG genannten Aufgaben weitgehend zurück mit der Begründung, zu wenig Personal und keine Zeit zu haben und weil evtl. anfallende Verwarnungs- oder Bußgelder aus diesem Aufgabenbereich der Gemeinde zufließen, also soll die Gemeinde diese Aufgaben auch mit eigenem Personal wahrnehmen.

Beschlussvorschlag:

1. In der Gemeinde St. Leon-Rot wird ein gemeindlicher Vollzugsdienst eingerichtet.

2. Dem Vollzugsdienst werden alle in § 31 DVO PolG aufgeführten Vollzugsaufgaben übertragen. Für die Übertragung der Aufgaben nach § 31 Absatz 4 DVO PolG ist die Zustimmung der Forstbehörde einzuholen.
3. Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Die Eingruppierung erfolgt nach Stellenbewertung (voraussichtlich in Entgeltgruppe 4 – 6).
4. Die für die Einrichtung des Vollzugsdienstes notwendigen sachlichen Haushaltsmittel sind zu ermitteln und gegebenenfalls überplanmäßig bereitzustellen (Personalmittel sind im Haushalt 2012 ausreichend veranschlagt).

Anlage 1

§ 31 DVO PolG – Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten

- (1) Sind gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellt, kann ihnen die Ortspolizeibehörde polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen
 1. beim Vollzug von Gemeindegesetzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde (z.B. Leinenzwang Hunde),
 2. im Straßenverkehrsrecht
 - a) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - c) bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
 - d) bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten,
 - e) bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
 - f) bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
 - g) bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr.
 3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlichen Straßen,
 4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
 5. beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
 6. im Umweltschutz
 - a) beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
 - c) beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,
 7. im Feldschutz
 - a) beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft und geschlossener Rebanbau-gebiete,
 - c) beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,
 - d) beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - e) beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
 - f) bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,
 - g) beim Vollzug an Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,
 8. im Veterinärwesen
 - a) beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz
 - c) bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,
 9. für sonstige Aufgaben
 - a) beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
 - c) beim Vollzug der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit,
 - d) beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,

- e) beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
- f) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
- g) auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
- h) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
- i) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
- j) beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Hinzu kommt noch die Überwachung der Vorschriften des Landesnichtraucherschutzgesetzes (z.B. Gaststätten, Schulen, öffentliche Einrichtungen).

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

- (2) Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums kann die Ortpolizeibehörde den gemeindlichen Vollzugsbediensteten weitere polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen.
- (3) Werden dem gemeindlichen Vollzugsdienst Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 übertragen, so unterrichtet die Ortpolizeibehörde die örtlich zuständige Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes über den Umfang der Aufgabenwahrnehmung.
- (4) Die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c, Nr. 6 Buchst. b, Nr. 7 Buchst. b, d und f bedarf der Zustimmung der Forstbehörde, soweit sich die Zuständigkeit der gemeindlichen Vollzugsbediensteten auf den Wald erstrecken soll.

Anlage 2

Gemeindliche Vollzugsbedienstete in den umliegenden Gemeinden:

Gemeinde	Einwohner	Anzahl Vollzugsbedienstete	Einstufung
Bad Schönborn	12.600	1 1 x 0,5	Beamter A 9 Entgeltgruppe 5
Waghäusel	20.500	1 2 x 0,5 2	Beamter A 7 Entgeltgruppe 4 400,-- € - Basis
Rauenberg	7.900	1	Beamter A 7
Sandhausen	14.500	1 1	Entgeltgruppe 5 400,-- € - Basis
Walldorf	14.700	3 1 x 35 Stunden 1 x 30 Stunden	Entgeltgruppe 6 Entgeltgruppe 6 Entgeltgruppe 6
Nußloch	10.800	1 1 x 0,5	Entgeltgruppe 4 Entgeltgruppe 4
Wiesloch	26.000	4 2 x 0,5	Entgeltgruppe 5 (1 Stelle zur Zeit nicht besetzt) Entgeltgruppe 5

Die Diensterteilung der Vollzugsbediensteten wird in allen Gemeinden flexibel gehandhabt, so dass sie von montags bis freitags im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausnahmsweise auch bis 22.00 Uhr, im Einsatz sind. Hinzu kommen Dienste an Samstagen (bis zu 2-mal im Monat) und bei Veranstaltungen der Gemeinde oder Vereinen.

Sämtliche Vollzugsbediensteten tragen Uniformen. Die Erstausrüstung wurde von den Gemeinden ganz übernommen (Größenordnung ca. 750 €), ein jährliches Kleidergeld in Höhe von ca. 300 €/Person steht in allen befragten Gemeinden zur Verfügung.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö

Einrichtung einer Gemeinschaftsschule

Zum Schuljahr 2010/2011 wurde in St. Leon-Rot die neue Werkrealschule eingeführt. Die Einführung wurde nach Zustimmung durch die Schulkonferenz der ehemaligen Hauptschulen und Beschluss des Gemeinderates vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt.

Ziel der Einführung der Werkrealschule für die Gemeinde war unter anderem den Schulstandort St. Leon-Rot zu erhalten. Man ging zum Zeitpunkt der Einführung davon aus, dass die neue Werkrealschule zweizügig sein wird. Dies trifft für die jetzige 5. und 6. Klassenstufe auch so zu.

Seit der Landtagswahl im letzten Jahr hat der baden-württembergische Landtag als Gesetzgeber einige Änderungen des Schulgesetzes beschlossen.

Am 18. April diesen Jahres hat der Landtag das Gesetz für die Gemeinschaftsschule beschlossen. Damit kann die neue Schulart zum Beginn des Schuljahres 2012/13 mit ca. 40 „Starterschulen“ im Land starten. Gemeinschaftsschulen sollen durch individuelles Lernen zu mehr Chancengleichheit beitragen und insbesondere im ländlichen Raum wohnortnahe Schulstandorte mit einem breiten Angebot an Schulabschlüssen sichern.

Die Ziele und Vorteile der Gemeinschaftsschulen sowie Informationen zur Gemeinschaftsschule können den Anlagen 1 + 2 entnommen werden.

Außerdem ist seit dem laufenden Schuljahr die verbindliche Grundschulempfehlung weggefallen.

Bei der Grundschulempfehlung geht es darum, jedem Kind für die Zeit nach der Grundschule die Schulart zu empfehlen, die ihm die optimale Förderung geben kann, die Förderung, die seinem derzeitigen Entwicklungs- und Begabungsstand entspricht und weder über- noch unterfordert. Nun entscheiden Eltern in eigener Verantwortung, welche weiterführende Schulart ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll. Damit sollen die Elternrechte gestärkt werden.

Als Folge dieser Schulgesetzänderung sind die Anmeldungen für die Hauptschulen und Werkrealschulen landesweit stark zurückgegangen.

In St. Leon-Rot wurden für das neue Schuljahr nur 14 Kinder (12,17 % der Schüler der 4. Klassen) für die 5. Klasse der Werkrealschule angemeldet. In den vergangenen Jahren lag die Übergangsquote zwischen 20 –30 %. Auch in den kommenden Jahren ist, aufgrund der nicht mehr verbindlichen Schulempfehlung mit solch niedrigen Anmeldezahlen für die Werkrealschule zu rechnen. Der Bestand der weiterführenden Schule in St. Leon-Rot ist damit gefährdet.

Nach Ansicht der Verwaltung und den örtlichen Rektoren besteht aufgrund der niedrigen Anmeldezahlen zur Werkrealschule dringender Handlungsbedarf.

Durch die Einführung der neuen Schulart „Gemeinschaftsschule“ könnte der Schulstandort St. Leon-Rot auch in Zukunft erhalten werden.

Beim Schultyp „Gemeinschaftsschule“ handelt es sich um eine völlig neue Schulart, die aufgrund der gebäudlichen Gegebenheiten in den Räumen der Parkringschule untergebracht werden könnte. Präferiert wird eine Gemeinschaftsschule mit den Klassenstufen 5 – 10 (Sekundarstufe I).

Schulamtsdirektor Frank Schäfer und Schulrat Endrik Ebel vom Staatlichen Schulamt Mannheim haben den Gemeinderat in einer nicht-öffentlichen Sitzung über die Gemeinschaftsschule informiert und den möglichen Ablauf der Antragstellung vorgestellt.

Die Rektorin der Parkringschule Frau Gitta Beiner-Schulitz hat erklärt, dass Schulleitung und Kollegium der Parkringschule mit Unterstützung von Gemeinderat und Verwaltung den Weg zur Gemeinschaftsschule gehen möchten.

Die Mitglieder aller Fraktionen haben grundsätzlich Zustimmung zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule in St. Leon-Rot signalisiert.

Die Gemeinschaftsschule entsteht in einem Prozess der gemeinsamen Willensbildung von Schule und Schulträger.

Als ersten Schritt, um die neue Schulart auf den Weg zu bringen, sollte der Gemeinderat eine Absichtserklärung zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule in St. Leon-Rot beschließen und der Schulleitung der Parkringschule den Auftrag zu Erstellung eines entsprechenden pädagogischen Konzeptes erteilen. Die Schule kann mit der Entwicklung des Konzeptes beginnen und es gibt einen Schulbesuch mit Vertretern des Kultusministeriums und/oder des Staatlichen Schulamts und daraufhin ein Rückmeldegespräch.

Erst dann erfolgt die formelle Antragstellung des Schulträgers. Erforderlich sind hierfür ein förmlicher Beschluss des Gemeinderates, die Zustimmung der Schulkonferenz sowie das pädagogische Konzept.

Um die Gemeinschaftsschule für das folgende Schuljahr auf den Weg zu bringen, muss dieser formelle Antrag spätestens am 01.10. beim Staatlichen Schulamt vorliegen.

Über den Zeitpunkt der Antragstellung und der tatsächlichen Einführung der Gemeinschaftsschule ist vom Gemeinderat noch zu entscheiden. Eine Antragstellung zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule am 1.10.2012 für das folgende Schuljahr erscheint nach den Ausführungen von Herrn Schulrat Ebel in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 19. Juni 2012 schwierig. Dennoch wäre ein Antrag zu diesem Zeitpunkt wünschenswert. Spätestens am 1.10.2013 sollte für das darauffolgende Schuljahr ein Antrag gestellt werden. Die Entscheidung ist unter folgenden Gesichtspunkten vordringlich:

Der Gemeinderat hat erst vor wenigen Wochen den Neubau eines Gebäudes für die Schülerbetreuung mit einem Investitionsvolumen von rund 2,5 Millionen Euro beschlossen. Bis zur Fertigstellung werden rund 2 Jahre vergehen. Sollte sich die Entwicklung, wie allgemein erwartet wird, in der Werkrealschule fortsetzen und sie spätestens ab dem übernächsten Schuljahr aufgrund mangelnder Schülerzahlen nicht mehr auf Dauer lebensfähig sein, würde in 5 Jahren praktisch die Anzahl an Schulräumen in der Parkringschule frei werden, die jetzt für rund 2,5 Millionen Euro neu gebaut werden sollen. Gleiches würde gelten, wenn die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule vom Schulamt nicht genehmigt wird oder nach ihrer Einrichtung nicht den gewünschten Zuspruch erfährt. Um den Vorwurf einer Fehlinvestition zu vermeiden, sind deshalb die Rahmenbedingungen für die Schulentwicklung an der Parkringschule zeitnah zu schaffen.

Die Gemeindeverwaltung ist darüber hinaus bemüht, kurzfristig eine mögliche Förderung für einzelne Räume des Neubaus unter dem Gesichtspunkt der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule zu klären.

Im Übrigen wäre aus Sicht der Gemeindeverwaltung auch die geplante Gymnastikhalle nicht notwendig, wenn die Parkringschule in 5 Jahren, wie in St. Leon, nur noch eine reine Grundschule sein sollte. Durch den Wegfall der bisher in Rot unterrichteten 7 bzw. 8 Klassen würden die vorhandenen Kapazitäten wohl ausreichen, um bisher unbefriedigte Wünsche zur Hallennutzung zu befriedigen.

Die Gemeindeverwaltung wurde vom Gemeinderat bereits ermächtigt, die notwendigen Fachingenieure für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und den Neubau des Schülerbetreuungsgebäudes an der Parkring-

schule zu beauftragen. Im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung wird der Gemeinderat gebeten, diesen Beschluss zu bestätigen. Falls dies der Fall sein sollte, würden die Ausschreibungsunterlagen in rund 3 - 4 Monaten fertig sein. Die Gemeindeverwaltung würde die Freigabe der Ausschreibung ebenfalls noch einmal im Gemeinderat zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung setzen.

Falls bis zur Klärung der künftigen Schulentwicklungsplanung ein über zwei Jahre hinausgehendes Provisorium beschlossen werden würde, wird die Gemeindeverwaltung in der Sitzung noch Angaben zum alternativen Erwerb der bisher als Miete vorgesehenen Container vorlegen.

Der Gemeinderat wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Gemeinde stimmt der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule in St. Leon-Rot zu und spricht eine Absichtserklärung an das Staatliche Schulamt aus.
Die Gemeinde beauftragt die Schulleitung der Parkringschule, ein entsprechendes pädagogisches Konzept zu erstellen, und unterstützt die Parkringschule bei der Umsetzung des Konzeptes.**
- 2. Der Gemeinderat bestätigt die bereits beschlossene Ermächtigung an die Gemeindeverwaltung zur Beauftragung der notwendigen Fachingenieure in Kenntnis der stark rückläufigen Anmeldezahlen für die Werkrealschule und die noch ungewisse Einrichtung einer neuen Gemeinschaftsschule in St. Leon-Rot.**